

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtsblatt des Kreises Recklinghausen

Nr. 01/2010 vom 04.01.2010

Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung zum Verbot der Grundwasserförderung und -nutzung im Bereich Sythen-Lehmbraken in Haltern am See

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 u. 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1.

In dem markierten Bereich auf der als Anlage beigefügten Karte wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und -nutzung untersagt.

2.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Allgemeinverfügung liegt beim vestischen Umweltzentrum des Kreises Recklinghausen im Kreishaus, Kurt-Schumacher Allee 1, 45657 Recklinghausen, Zimmer 3.3.11 (3. OG.), während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Text kann auch unter der gleichen Adresse angefordert oder im Internetangebot des Kreises Recklinghausens (www.vestischer-kreis.de, Stichwort Grundwassernutzungsverbot) abgerufen werden.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 – Zentrale
Aufgaben und Controlling

i. A.

Susanne Gobrecht
(Dezernentin)

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 u. 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1.

In dem markierten Bereich auf der als Anlage beigefügten Karte wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und -nutzung untersagt.

2.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung

I.

Vom Altlastenstandort SYTHENGRUND Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH in Haltern-Sythen, Werkstr. 111, gehen Beeinträchtigungen für den in südöstliche Richtung ablaufenden Grundwasserabstrom aus. Verursacht wird der Schaden durch Einträge von sprengstofftypischen Verbindungen. Es handelt sich hierbei um toxische und kanzerogene Stoffe.

Der derzeitige Erkundungsstand lässt keine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu. Die großflächige Lage der Kontamination ist aber soweit bekannt, dass sie wie auf der in der Anlage beigefügten Karte lokalisiert werden kann. Bei der Erfassung der Grundwasserkontaminationen wurden Konzentrationen von bis zu 13.000 µg/l ermittelt.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Hausgärten, sowie gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser als Trinkwasser oder für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird. Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser ist hier geboten.

Eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Die technischen Möglichkeiten der Sanierung sind beschränkt.

Der Landrat des Kreis Recklinghausen ist gemäß §§ 12, 14 OBG in Verbindung mit §§ 15 LbodSchG zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser geschädigt werden kann. Auch ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert oder zumindest möglich ist. Durch Benutzung des Grundwassers kann

der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 19 (1) OBG darf die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Maßnahmen gegen Verantwortliche sind weder rechtzeitig möglich noch wären sie Erfolg versprechend, da eine vollständige Grundwassersanierung derzeit technisch nicht möglich ist.

Auch die Ordnungsbehörde kann aus diesem Grund nicht entsprechend tätig werden.

Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen geschieht hier ferner ohne erhebliche eigene Gefährdung sowie ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich der Stadt Haltern am See zu erlassen.

Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Zweck der Ermächtigung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv abzuwehren.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung ist geeignet, die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, zu beseitigen.

Andere Möglichkeiten, die gleich geeignet wären und die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Das eingesetzte Mittel, Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung, steht zum erstrebten Zweck, dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit Einzelner in angemessenem Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung entsteht, zumal der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden und möglich ist.

Gemäß § 46 WHG ist die Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Insofern ist nicht bekannt, welcher Haushalt derzeit im einzelnen Grundwasser fördert. Eine Überprüfung dieser Frage wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Außerdem würden

künftige Grundwasserentnahmen damit nicht erfasst. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus dem überwiegenden öffentlichen Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teil der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Klageverfahrens weiter Grundwasser in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers bedeutet der Gebrauch des Grundwassers eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannten Maßnahmen umgehend einzuhalten.

Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt wegen dem flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschluss an das Trinkwassernetz der Stadt Haltern am See dem wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Grundwasserbenutzers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sollte ein Widerruf für bereits erteilte Gestattungen an Dritte nicht möglich sein, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung, damit ich in diesen Fällen über den Erlass einer Duldungsverfügung ordnungsbehördlich tätig werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hinweis:

Nach § 39 (1a) OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 OBG entstanden ist. Nach § 39 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundesbodenschutzgesetz- (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz- (LBodSchG) vom 9. Mai 2000, (GV. NRW. S. 439 / SGV. 2129)
- Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz- (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW. 2060)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1976 (GV. NRW S. 438)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19.02.2003 (SGV. NRW 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282)

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Cay Süberkrüb
(Landrat)

Bekanntmachungsanordnung

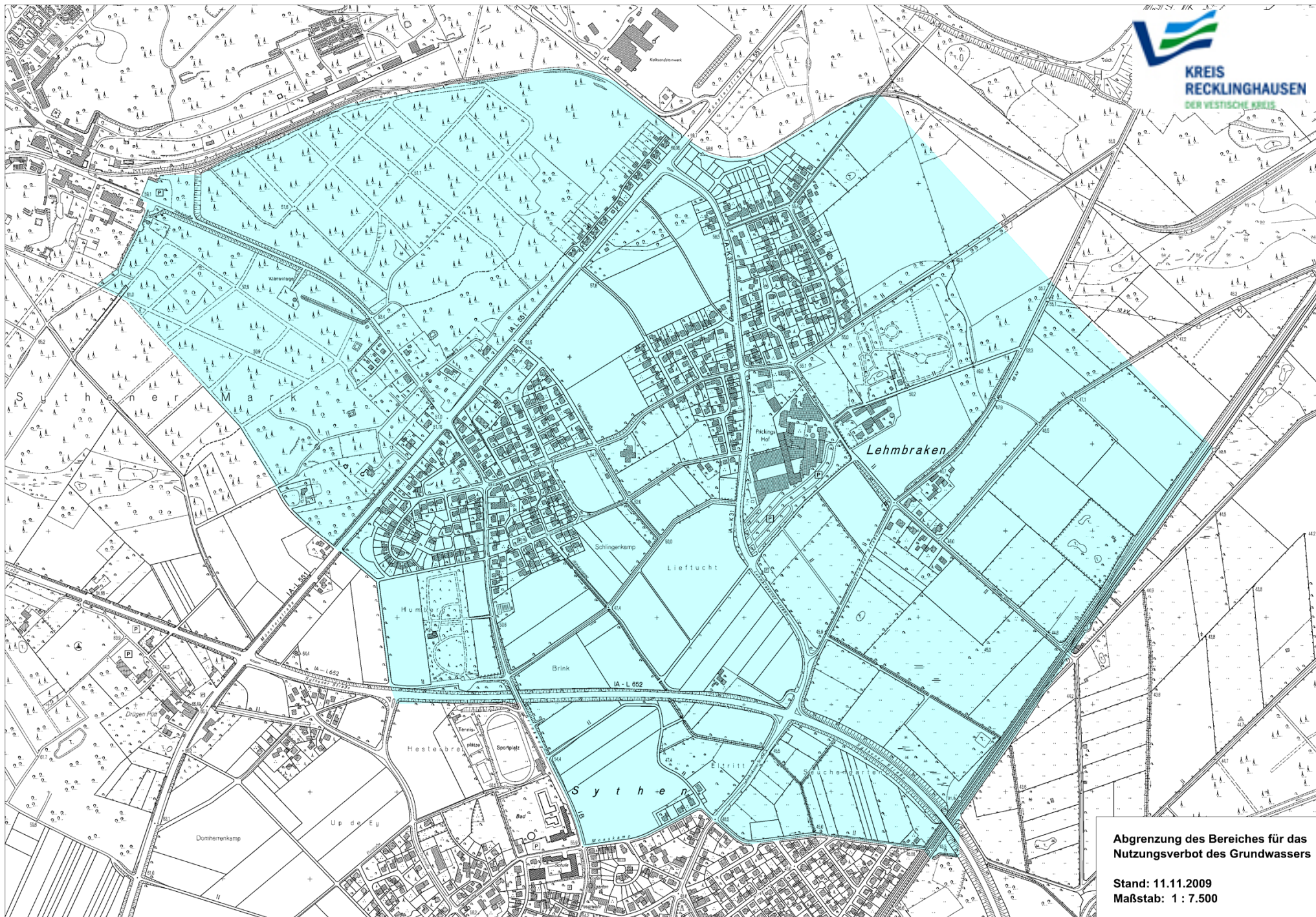
Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Grundwassernutzungsverbot in Haltern-Sythen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Recklinghausen, den 04.01.2010

Kreis Recklinghausen

Cay Süberkrüb
(Landrat)



**Abgrenzung des Bereiches für das
Nutzungsverbot des Grundwassers**

Stand: 11.11.2009
Maßstab: 1 : 7.500